

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Heringsdorf

Nr. 1/2020 vom 19.03.2020

Inhalt:

Satzung der Gemeinde Heringsdorf für die Kindertageseinrichtung
„Zwergenburg“ in Heringsdorf

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 19.03.2020 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 1/2020 der Gemeinde Heringsdorf: Satzung der Gemeinde Heringsdorf für die Kindertageseinrichtung „Zwergenburg“ in Heringsdorf

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Amtliche Bekanntmachung / Heringsdorf und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 17.03.2020

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

Satzung

der Gemeinde Heringsdorf für die Kindertageseinrichtung „Zwergenburg“ in Heringsdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1+2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 Abs. 1+2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.03.2020 folgende Satzung der Gemeinde Heringsdorf erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heringsdorf in Heringsdorf.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Gemeinde Heringsdorf mit eigenem Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.
- (3) Die Gemeinde Heringsdorf betreibt die Kindertageseinrichtung in Heringsdorf in eigener Trägerschaft als unselbständige öffentliche Einrichtung.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG)
- sowie die auf Grund des KiTaG erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist ganzjährig von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.
- (2) Während der Sommerferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertageseinrichtung 3 Wochen sowie an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 31. Januar des Jahres bekannt gegeben.
- (3) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt,

besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht.

- (4) Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung bis zu zwei Tage im Jahr geschlossen werden. Für berufstätige Eltern wird bei Bedarf eine Notgruppe eingerichtet.
- (5) Ein Betreuungsjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt grundsätzlich Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. Sofern ein gesetzlicher Anspruch besteht, werden auch Kinder ab 0 Jahren aufgenommen.
- (2) Ein bereits in einer Krippengruppe betreutes Kind, wird bei der Planung der Regelgruppen von der Einrichtung berücksichtigt. Die Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kinder erfordert keine Neuanmeldung.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag erfolgt ebenso wie die verbindliche Anmeldung in der Kindertageseinrichtung.
- (4) Mit Abgabe der verbindlichen Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten entsteht die Beitragspflicht. Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten nach Abgabe der verbindlichen Anmeldung den Betreuungsplatz nicht mehr in Anspruch nehmen zu wollen, ist eine Kündigung erforderlich. Die Regelungen des § 9 Absatz 3 sind analog anzuwenden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 3 Abs. 3 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind u.a. Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes sowie die Namen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, das Aufnahmedatum, sowie weitere für die Betreuung notwendigen Angaben.
- (6) Vor Aufnahme ist für jedes Kind gem. § 18 Abs. 6 KiTaG eine Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung vorzulegen, welche nicht länger als vierzehn Tage zurückliegen darf. Zudem ist ein Nachweis über den Impfschutz zwingend erforderlich. Ohne die entsprechenden Bescheinigungen/Nachweise ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich.

§ 5 Vergabe von freien Plätzen

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Einrichtung, werden die freien Plätze durch die nachfolgenden Aufnahmekriterien vergeben. Die Wertigkeit der Kriterien richtet sich nach der angegebenen Reihenfolge. Diese ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen:

1. Kind mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Heringsdorf
2. Vorschulkinder
3. Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten bzw. Elternteile
4. Geschwisterkinder
5. Datum Antragseingang

Wird ein Kriterium von keinem der Kinder erfüllt, wird dieses ausgelassen und das nächste in der Reihenfolge ist für die Vergabe der Plätze maßgebend. Somit ist nicht zwingend erforderlich, dass bei einer Anmeldung alle Aufnahmekriterien erfüllt werden. Die Prüfung endet, wenn alle freien Plätze vergeben sind.

- (2) Sofern ein Kind keinen Platz bekommen hat, wird dieses auf Wunsch der Eltern auf eine Warteliste genommen.

§ 6 Betreuungszeiten

Die Grundbetreuungszeit in der Einrichtung ist für jedes Kind von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Zudem können die Erziehungsberechtigten halbstündig weitere Betreuungszeiten im Rahmen der Öffnungszeiten (07.00 Uhr bis 14.00 Uhr) in Anspruch nehmen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Diese sind im Voraus jeweils zum ersten jeden Monats an die Amtskasse Oldenburg-Land zu entrichten. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und wird immer für einen vollen Monat berechnet.
- (3) Die Höhe der monatlichen Gebühr richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben des § 31 Abs 1 KiTaG. Ab 01.08.2020 sind dies pro wöchentlicher Betreuungsstunde
 - a. 7,21 € für Kinder die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und
 - b. 5,66 € für ältere Kinder.
- (4) Die gebuchten Betreuungszeiten sind für die Erziehungsberechtigten 3 Monate verbindlich.
- (5) Die Gebühr ist auch bei Erkrankung des Kindes und bei entschuldigtem Fehlen zu entrichten.

- (6) Aufgrund des § 7 KiTaG kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden (Sozialstaffel oder Geschwisterermäßigung). Für dieses Verfahren ist der Kreis Ostholstein als Träger der Jugendhilfe zuständig.

§ 8

Mittagessen / Verpflegungskosten

- (1) Bei Inanspruchnahme einer Betreuungszeit, die über 13.00 Uhr hinausgeht, ist die Teilnahme des Kindes am Mittagessen verpflichtend. Sofern auf Grund der Buchungszeiten der Kinder nur eine Regelgruppe länger als 12.30 Uhr geöffnet ist, ist die Teilnahme am Mittagessen ab 12.30 Uhr verpflichtend.
- (2) Es werden kindgerechte Getränke in der Kindertageseinrichtung vorgehalten.
- (3) Die Kosten der Getränke und der Mittagsverpflegung (bei Inanspruchnahme) werden entsprechend auf die Eltern umgelegt und monatlich als Verpflegungskosten zusammen mit der Betreuungsgebühr in Rechnung gestellt.
- (4) Die An- oder Abmeldung des Mittagessens ist für die Erziehungsberechtigten jeweils einen Monat bindend. Änderungswünsche sind mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende in der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben.

§ 9

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. März schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) Ab Schulpflicht des Kindes endet die Gebührenpflicht für die Kindertageseinrichtung automatisch zum 31.07. des Jahres.
- (3) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats kündigen. Ein besonderer Fall ist insbesondere ein Umzug der Familie. Ausnahmen hiervon sind vom Bürgermeister zu entscheiden.
- (4) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen und diesen zu kündigen.
- (5) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt und gekündigt werden.
- (6) Die Trägerin kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn ein Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann bzw.

Sonderbetreuung bedarf oder die Förderung bzw. die Belange der übrigen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt werden.

- (7) Der Einrichtungsträger informiert den Erziehungsberechtigten im Falle einer Kündigung gem. den Abs. 4 – 6 unverzüglich schriftlich, unter Angabe des Grundes welcher zur Kündigung geführt hat.

§ 10

Regelung für den Bereich der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, muss die Leitung der Einrichtung benachrichtigt werden, damit der Verbleib nachweisbar ist.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Die Trägerin bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.
- (3) Die Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann daher nur ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde. In allen anderen Fällen übernehmen die Mitarbeiter/innen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Zur Teilnahme an Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (6) Falls Erziehungsberechtigte oder von diesen beauftragte Begleitpersonen mit "ihrem Kind" in der Kindertageseinrichtung weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie im Zweifel für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Erziehungsberechtigten oder Begleitperson "entzogen" (Vorführung) ist. Für die Zeit, in der die Kindertageseinrichtung über die Kinder "verfügt", ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.

§ 11

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr

einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz).

- (3) Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

§ 12

Versicherungen

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:

- auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 13

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- (1) Der Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist nur sinnvoll, wenn Elternhaus und Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.

- (2) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist während der Dienstzeit oder nach Vereinbarung in der Kindertageseinrichtung zu sprechen. Sämtliche Fragen und Beanstandungen von Seiten der Eltern sind mit der Leitung der Kindertageseinrichtung zu klären, die die Gemeinde hinzuziehen kann.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a+b und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Einwohnermeldeämter
 - KiTa Portal Schleswig-Holstein
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallen Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Heringsdorf vom 08.11.2013 mit dem 1. Nachtrag vom 22.06.2015, die am gleichen Tag außer Kraft tritt.

23758 Oldenburg in Holstein, 11.03.2020

(L.S.)

Gemeinde Heringsdorf
Der Bürgermeister

gez. Scholz